

**ABKOMMEN  
ZWISCHEN  
DEM EUROPÄISCHEN LABORATORIUM  
FÜR MOLEKULAR BIOLOGIE  
UND  
DER REGIERUNG DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHES DER  
VON GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND  
ÜBER DAS  
EUROPÄISCHE INSTITUT FÜR BIOINFORMATIK**

Die Europäische Laboratorium für Molekularbiologie und das Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland;

Im Hinblick auf das Übereinkommen zur Errichtung eines Europäischen Laboratoriums für Molekularbiologie;

In Kenntnis dessen, daß der Rat des Europäischen Laboratoriums für Molekularbiologie als eine seiner Außenstellen das Europäische Institut für Bioinformatik gegründet hat, das im Vereinigten Königreich angesiedelt werden soll;

In dem Wunsch, die Vorrechte und Befreiungen des Laboratoriums im Hinblick auf das Institut zu definieren;

Sind wie folgt übereingekommen:

**ARTIKEL 1**

**Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieses Abkommens:

- (a) bedeutet "Übereinkommen" das am 10. Mai 1973 in Genf unterzeichnete Übereinkommen zur Errichtung eines Europäischen Laboratoriums für Molekularbiologie mit allen etwaigen Abänderungen;

- (b) bedeutet "Laboratorium" das Europäische Laboratorium für Molekularbiologie;
- (c) bedeutet "Institut" das vom Rat gegründete Europäische Institut für Bioinformatik;
- (d) bedeutet "Regierung" die Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland (das Vereinigte Königreich);
- (e) bedeutet "Mitglieder des Personals" die Mitglieder des Personals des Laboratoriums gemäß der Definition der Personalordnung des Laboratoriums, denen eine Tätigkeit an dem Institut im Vereinigten Königreich zugewiesen worden ist; "fest angestellte Mitglieder des Personals" die fest angestellte Mitglieder des Personals des Laboratoriums gemäß der Definition der Personalordnung des Laboratoriums, denen eine Tätigkeit an dem Institut im Vereinigten Königreich zugewiesen worden ist;
- (f) bedeutet "Vertreter der Mitgliedstaaten" Leiter der Delegationen von Mitgliedstaaten, deren Stellvertreter und Berater, die an von dem Institut oder von dem Laboratorium in dem Institut einberufenen Treffen teilnehmen;
- (g) bedeutet "Mitgliedstaat" ein Vertragsstaat des Übereinkommens;
- (h) bedeutet "Generaldirektor" der Generaldirektor des Laboratoriums oder die in von Artikel VII Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens genannte Person;
- (i) bedeutet "Experte" eine nicht zu den Mitgliedern des Personals gehörende Person, die vom Rat oder vom Generaldirektor ernannt wird, um eine bestimmte Aufgabe für das Laboratorium oder in dessen Auftrag auszuführen;
- (j) bedeutet "Rat" der Rat des Laboratoriums.

## **ARTIKEL 2**

### **Rechtsstellung**

Das Laboratorium besitzt Rechtspersönlichkeit. Insbesondere hat es die Fähigkeit, Verträge zu schließen, bewegliches und unbewegliches Vermögen zu erwerben und zu veräußern; ferner ist es prozeßfähig.

## **ARTIKEL 3**

### **Unverletzlichkeit der Archive**

Die Archive des Laboratoriums im Hinblick auf das Institut sind unverletzlich, gleich wo sie sich befinden.

## **ARTIKEL 4**

### **Befreiung von Gerichtsbarkeit und Vollstreckung**

1. Im Rahmen der offiziellen Tätigkeiten des Instituts genießt das Laboratorium Befreiung von der Gerichtsbarkeit und Vollstreckung mit Ausnahme der folgenden Fälle:
  - (a) soweit das Laboratorium im Einzelfall ausdrücklich hierauf verzichtet;
  - (b) im Falle eines von einem Dritten angestregten Zivilverfahrens wegen Schäden aufgrund eines Unfalls, der durch ein dem Laboratorium gehörendes oder für es betriebenes Kraftfahrzeug verursacht wurde, oder im Falle eines Verstoßes gegen die Straßenverkehrsvorschriften, an dem das Fahrzeug beteiligt ist;

- (c) im Falle eines Zivilverfahrens in Verbindung mit Todes- oder Verletzungsfällen, die durch eine Handlung oder Unterlassung im Vereinigten Königreich verursacht werden;
- (d) im Falle von Verträgen (sofern sie nicht gemäß der Personalordnung geschlossen werden) ohne die in Artikel 21 genannte Schiedsklausel;
- (e) im Falle der Vollstreckung eines nach Artikel 21 oder 24 ergangenen Schiedsspruchs;
- (f) im Falle einer Pfändung der Gehälter, Löhne und sonstigen Bezüge, die das Laboratorium einem Mitglied des Personals schuldet;
- (g) im Falle einer Gegenklage in direktem Zusammenhang mit einem vom Laboratorium angestrebten Gerichtsverfahren.

2. Vorbehaltlich des Absatzes 1 genießen das Eigentum und die sonstigen Vermögenswerte des Laboratoriums, die für die Ziele des Instituts eingesetzt werden, ohne Rücksicht darauf, wo sie sich befinden, Befreiung von jeder Form der Beschlagnahme, Einziehung und Zwangsverwaltung. Sie genießen ebenfalls Befreiung von jedem behördlichen Zwang oder jeder einem Urteil vorausgehenden Maßnahme, sofern es sich nicht um solche handelt, die im Zusammenhang mit der Verhinderung und gegebenenfalls der Untersuchung von Unfällen, an denen dem Laboratorium gehörende oder für es betriebene Kraftfahrzeuge beteiligt sind, vorübergehend notwendig sind.

#### ARTIKEL 5

##### Befreiung von der ~~Besteuerung~~ Besteuerung

1. Im Rahmen der amtlichen Tätigkeit ~~des~~ des Instituts sind das Laboratorium, sein Eigentum, seine ~~Vermögenswerte~~ Vermögenswerte und seine Einkünfte von jeder direkten Besteuerung ~~befreit~~ befreit, mit Ausnahme jener Steuern, die lediglich die ~~Vergütung~~ Vergütung für erbrachte Dienstleistungen darstellen.

2. Tätigt das Laboratorium Einkäufe größeren Umfangs oder nimmt es Dienstleistungen größeren Umfangs in Anspruch, die für die amtliche Tätigkeit des Instituts erforderlich sind und in deren Preis Steuern oder sonstige Abgaben enthalten sind, so werden von der Regierung geeignete Maßnahmen getroffen, um den Betrag der Steuern oder sonstigen Abgaben zu erlassen oder zu vergüten.

3. Dem Laboratorium werden Zölle und Abgaben (ob direkter oder indirekter Art) und Mehrwertsteuern auf den Import von Kohlenwasserstoffölen (nach Definition von Paragraph 1 des Hydrocarbon Oil Duties Act 1979 (Gesetz über die Verzollung von Kohlenwasserstoffölen 1979)) rückerstattet, wenn diese von ihm erworben werden und für die amtliche Tätigkeit des Instituts erforderlich sind.

4. Das Laboratorium genießt im Rahmen der amtlichen Tätigkeit des Instituts Befreiung von den auf dessen Räumlichkeiten erhobenen kommunalen Steuern und Abgaben auf Nichtwohngrundstücke und allen anderen an deren Stelle tretenden oder sie ergänzenden kommunalen Steuern oder Abgaben mit Ausnahme jenes Anteils, der wie im Falle diplomatischer Vertretungen eine Gebühr für öffentliche Dienstleistungen darstellt. Die in diesem Absatz erwähnten kommunalen Steuern und Abgaben, oder alle anderen an deren Stelle tretenden oder sie ergänzenden kommunalen Steuern oder Abgaben, werden zunächst von der Regierung entrichtet, die den eine Gebühr für öffentliche Dienstleistungen darstellenden Anteil von dem Institut einfordert.

## ARTIKEL 6

### Zollbefreiung

Die von dem Laboratorium ein- oder ausgeführten und für die amtliche Tätigkeit des Instituts erforderlichen Waren werden von allen Zöllen und Steuern bei der Ein- und Ausfuhr, sofern diese Abgaben nicht Zahlungen für erbrachte Dienstleistungen darstellen, sowie von allen Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen befreit.

## **ARTIKEL 7**

### **Amtliche Tätigkeit**

Die amtliche Tätigkeit des Instituts im Sinne der Artikel 4, 5, 6 und 10 dieses Abkommens umfaßt seinen Verwaltungsbetrieb und seine Betätigung zur Erreichung der Ziele des Instituts.

## **ARTIKEL 8**

### **Waren für Mitglieder des Personals**

Für Waren, die für den persönlichen Bedarf von Mitgliedern des Personals gekauft oder eingeführt werden, wird keine Befreiung nach Artikel 5 oder 6 gewährt.

## **ARTIKEL 9**

### **Veräußerung und Übertragung von Waren**

Die dem Laboratorium gehörenden Waren, die nach Artikel 5 erworben oder nach Artikel 6 eingeführt worden sind, dürfen nicht übertragen, verkauft, veräußert, verliehen oder vermietet werden, außer wenn dies gemäß von der Regierung festgelegten Bedingungen erfolgt. Dieses Verbot gilt nicht für die Übertragung von Waren zwischen verschiedenen Einrichtungen des Laboratoriums.

## **ARTIKEL 10**

### **Verkehr von Veröffentlichungen**

Der Verkehr von Veröffentlichungen und sonstigen Informationsmaterialien, die im Rahmen der amtlichen Tätigkeit des Instituts von dem Laboratorium verschickt oder an dasselbe gerichtet werden, unterliegen keiner Beschränkung.

## **ARTIKEL 11**

### **Nachrichtenverkehr**

1. Bei dem amtlichen Nachrichtenverkehr des Laboratoriums und der Übermittlung aller seiner Schriftstücke hat das Laboratorium Anspruch auf eine nicht weniger günstige Behandlung, als sie die Regierung anderen internationalen Organisationen gewährt.
2. Der amtliche Nachrichtenverkehr des Instituts, gleichviel mit welchem Nachrichtenmittel, unterliegt nicht der Zensur.

## **ARTIKEL 12**

### **Vertreter der Mitgliedstaaten und Experten**

1. Die Vertreter der Mitgliedstaaten genießen bei der Ausübung ihres Amtes sowie während der Reise zum und vom Tagungsort die folgenden Vorrechte und Befreiungen:
  - (a) Befreiung von der Gerichtsbarkeit, auch nach Beendigung ihres Auftrags, bezüglich der von ihnen in amtlicher Eigenschaft und im Rahmen ihres Amtes vorgenommenen Handlungen einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen; diese Befreiung gilt jedoch nicht im Falle eines Verstoßes gegen die Straßenverkehrsvorschriften durch einen Vertreter eines Mitgliedstaats oder in einem Schadensfall, der von einem dem Vertreter gehörenden oder von ihm geführten Kraftfahrzeug verursacht wurde;
  - (b) Unverletzlichkeit aller ihrer amtlichen Schriftstücke und Urkunden;
  - (c) Befreiung für sich und ihre Ehegatten von allen Einwanderungsbeschränkungen und von der Meldepflicht für Ausländer sowie den Meldeformalitäten in Verbindung mit der Einwanderungskontrolle.

2. Die Regierung erleichtert Experten im Rahmen ihres Auftrags die Einreise in das Vereinigte Königreich. Sie genießen bei der Erfüllung ihres Auftrags sowie während der Reise zum und vom Tagungsort die Befreiung von der Meldepflicht für Ausländer sowie den Meldeformalitäten in Verbindung mit der Einwanderungs- kontrolle. Diese Befreiung gilt nicht für Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs oder Personen, die dort ihren ständigen Wohnsitz haben.

3. Die in Absatz 1 dieses Artikels erläuterten Vorrechte und Befreiungen gelten weder für Vertreter der Regierung noch für die Mitglieder ihrer Delegation.

### **ARTIKEL 13**

#### **Mitglieder des Personals**

1. Die Mitglieder des Personals:

- (a) genießen auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Dienst des Laboratoriums Befreiung von der Gerichtsbarkeit hinsichtlich der von ihnen in amtlicher Eigenschaft und im Rahmen ihres Amtes vorgenommenen Handlungen einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen; diese Befreiung gilt jedoch nicht im Falle eines Verstoßes gegen die Straßenverkehrsvorschriften durch ein Mitglied des Personals des Laboratoriums oder in einem Schadensfall, der von einem dem Mitglied des Personals gehörenden oder von ihm geführten Kraftfahrzeug verursacht wurde;
- (b) sind von jeder Verpflichtung zum Wehrdienst und allen anderen Pflichtdiensten im Vereinigten Königreich befreit;
- (c) genießen Unverletzlichkeit aller ihrer amtlichen Schriftstücke und Urkunden;

- (d) genießen für sich und die in ihrem Haushalt lebenden Familienangehörigen Befreiung von Einwanderungsbeschränkungen und von der Meldepflicht für Ausländer sowie den Meldeformalitäten in Verbindung mit der Einwanderungskontrolle;
- (e) genießen für sich und die in ihrem Haushalt lebenden Familienangehörigen im Falle einer internationalen Krise dieselben Erleichterungen bei der Rückführung in ihren Heimatstaat wie Diplomaten;
- (f) haben das Recht, ihre Wohnungseinrichtung und ihre persönlichen Gebrauchsgegenstände (einschließlich eines Kraftfahrzeugs je Mitglied) bei Antritt ihres Dienstes zollfrei einzuführen und bei der Beendigung ihres Dienstes zollfrei auszuführen, vorbehaltlich der für die Veräußerung von zollfrei in das Vereinigte Königreich eingeführten Waren geltenden Bedingungen und der im Vereinigten Königreich für alle Ein- und Ausfuhren herrschenden allgemeinen Beschränkungen.

2. Die unter Absatz 1 Buchstaben b, d, e und f dieses Artikels festgelegten Vorrechte und Befreiungen gelten nicht für solche Mitglieder des Personals, die Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs sind oder dort ihren ständigen Wohnsitz haben; örtlich eingestellte Mitglieder des Personals, die als Hausbedienstete des Laboratoriums beschäftigt sind, sind von sämtlichen in Absatz 1 dieses Artikels festgelegten Vorrechten und Befreiungen ausgeschlossen.

## **ARTIKEL 14**

### **Der Generaldirektor**

Außer den Vorrechten und Befreiungen, die den Mitgliedern des Personals gewährt werden, genießt der Generaldirektor, sofern dieser nicht Staatsangehöriger des Vereinigten Königreichs ist oder dort seinen ständigen Wohnsitz hat, die gleichen Vorrechte und Befreiungen wie die Diplomaten gemäß dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen.

## **ARTIKEL 15**

### **Einkommenssteuer**

1. Gemäß den vom Rat festgelegten Bedingungen und Verfahrensregeln haben die Mitglieder des Personals zugunsten des Laboratoriums eine effektive interne Steuer für die vom Laboratorium gezahlten Gehälter und sonstigen Bezüge zu entrichten. Vom Zeitpunkt der Erhebung dieser Steuer an sind diese Gehälter und Bezüge von der Einkommenssteuer des Vereinigten Königreichs befreit, doch behält sich die Regierung das Recht vor, diese Gehälter und Bezüge bei der Festsetzung des Steuersatzes für das übrige Einkommen zu berücksichtigen.
2. Sofern das Laboratorium ein System für die Zahlung von Renten und Ruhegehältern an ehemalige Mitglieder des Personals unterhält, ist Absatz 1 dieses Artikels auf solche Renten und Ruhegehälter nicht anwendbar.

## **ARTIKEL 16**

### **Mitteilung von Personalveränderungen**

1. Das Laboratorium unterrichtet die Regierung davon, wenn ein Mitglied des Personals seine Tätigkeit am Institut antritt oder aufgibt. Darüber hinaus unterbreitet das Laboratorium von Zeit zu Zeit der Regierung eine Liste aller dem Institut zugewiesenen Mitglieder seines Personals, wobei in jedem Fall

anzugeben ist, ob die betreffende Person ein Staatsangehöriger des Vereinigten Königreichs ist oder dort ihren ständigen Wohnsitz hat oder nicht.

2. Vor der Einstellung als Mitglied des Personals einer Person, die sich zum Zeitpunkt dieser Einstellung im Vereinigten Königreich aufhält, ergreift das Laboratorium alle angemessenen Schritte um sicherzustellen, daß diese Person sich nicht unter Verletzung der relevanten Einwanderungsgesetze im Vereinigten Königreich aufhält oder nicht einem darauf begründeten Verbot der Arbeitsaufnahme im Vereinigten Königreich unterliegt. Falls die Regierung feststellt, daß ein Mitglied des Personals zum Zeitpunkt der Aufnahme seines Beschäftigungsverhältnisses gegen die Einwanderungsgesetze verstieß oder einem solchen Verbot unterlag, führen das Laboratorium und die Regierung Konsultationen, um eine angemessene Lösung zu vereinbaren, die gegebenenfalls auch die Beendigung dieses Beschäftigungsverhältnisses beinhalten kann.

#### **ARTIKEL 17**

##### **Soziale Sicherheit**

Sofern das Laboratorium ein Sozialversicherungssystem unterhält, sind das Institut, der Generaldirektor und die festangestellten Mitglieder des Personals im Hinblick auf die für das Laboratorium geleisteten Dienste von sämtlichen Pflichtbeiträgen an jeden vom Vereinigten Königreich eingerichteten System der sozialen Sicherheit befreit.

#### **ARTIKEL 18**

##### **Zweck der Vorrechte und Befreiungen; Aufhebung**

1. Die in diesem Abkommen gewährten Vorrechte, Befreiungen und Freistellungen sind nicht dazu bestimmt, dem Generaldirektor, den Experten und den Mitgliedern des Personals persönliche Vorteile zu verschaffen. Sie sind lediglich zu dem Zweck vorgesehen, unter allen Umständen die ungehinderte Tätigkeit

des Laboratoriums und die vollständige Unabhängigkeit der Personen, denen sie gewährt sind, zu gewährleisten.

2. Der Generaldirektor hat das Recht und die Pflicht, solche Befreiungen, Vorrechte und Freistellungen in bezug auf Mitglieder des Personals aufzuheben, wenn die Befreiung, das Vorrecht oder die Freistellung den Lauf der Gerechtigkeit behindern würde, und wenn die Befreiung, das Vorrecht oder die Freistellung ohne Beeinträchtigung der Interessen des Laboratoriums aufgehoben werden kann. Unter ähnlichen Umständen und unter den gleichen Bedingungen hat \_ je nachdem, wer die Einstellung vorgenommen hat \_ der Rat oder der Generaldirektor das Recht und die Pflicht, solche Freistellungen in bezug auf Experten aufzuheben, und der Rat hat das Recht und die Pflicht, solche Befreiungen, Vorrechte und Freistellungen in bezug auf den Generaldirektor aufzuheben.

3. Den Vertretern der Mitgliedstaaten nach Artikel 12 Absatz 1 gewährten Vorrechte und Befreiungen dienen dem Zweck, deren vollständige Unabhängigkeit bei der Ausübung ihres Amtes zu gewährleisten, und können von dem betreffenden Mitgliedstaat aufgehoben werden.

#### ARTIKEL 19

##### Zusammenarbeit mit Behörden des Vereinigten Königreichs

1. Das Laboratorium arbeitet jederzeit mit den zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs zusammen, um die Rechtspflege zu erleichtern, die Einhaltung der Polizeivorschriften, der Vorschriften über das Gesundheitswesen und der arbeitsrechtlichen Vorschriften zu gewährleisten und jeden Mißbrauch der in diesem Abkommen vorgesehenen Vorrechte, Befreiungen und Erleichterungen zu verhindern.

2. Um die Anwendung dieses Abkommens zu erleichtern, arbeitet das Laboratorium eng mit den von der Regierung bezeichneten Vertretern und mit den örtlichen Behörden zusammen.

## ARTIKEL 20

### Nationale Sicherheit

Das Recht der Regierung, die von ihr für die Sicherheit des Vereinigten Königreichs und für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung für erforderlich erachteten Maßnahmen zu ergreifen, wird von den Bestimmungen dieses Abkommens nicht berührt.

## ARTIKEL 21

### Verträge

1. Das Laboratorium kann bei allen von ihm eingegangenen schriftlichen Verträgen, die nicht gemäß der Personalordnung abgeschlossen werden, eine Schiedsvereinbarung treffen, nach der jede Streitigkeit über die Auslegung oder Durchführung des Vertrags auf Antrag einer Partei einem Schiedsverfahren unterworfen werden kann. Diese Schiedsvereinbarung hat das Verfahren für die Ernennung der Schiedsrichter, das anwendbare Recht und den Staat anzugeben, in dem die Schiedsrichter zusammentreten. Das Schiedsverfahren richtet sich nach dem Land, in dem die Schiedsrichter zusammentreten.
2. Die Vollstreckung des von diesen Schiedsrichtern gefällten Spruches richtet sich nach den Rechtsvorschriften des Staates, in dessen Hoheitsgebiet er zu vollstrecken ist.

## ARTIKEL 22

### Streitigkeiten zwischen dem Laboratorium und seinem Personal

Streitigkeiten zwischen dem Laboratorium und die Mitglieder seines Personals werden in Übereinstimmung mit der Personalordnung des Laboratoriums beigelegt.

## **ARTIKEL 23**

### **Rückgriff im Falle völkerrechtlicher Haftung**

Sollte das Vereinigte Königreich aufgrund der Tätigkeit des Instituts in seinem Hoheitsgebiet für Handlungen oder Unterlassungen des Instituts oder seiner Bediensteten, die im Rahmen ihres Amtes handeln oder es unterlassen zu handeln, völkerrechtlich verantwortlich gemacht werden, so ist es berechtigt, so steht es ihm ein Rückgriffsanspruch gegen das Laboratorium zu.

## **ARTIKEL 24**

### **Haftung für Schäden**

1. Das Laboratorium ist für Verluste oder Schäden verantwortlich, die auf die Tätigkeit des Instituts im Vereinigten Königreich zurückzuführen sind.
2. Auf Ersuchen der Regierung werden die folgenden Fälle dem in Absatz 30 festgelegten Schiedsverfahren unterworfen:
  - (a) Streitigkeiten, die eine nichtvertragliche Haftung des Laboratoriums betreffen; oder
  - (b) Streitigkeiten, in die Personen verwickelt sind, die nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a oder nach Artikel 14 Befreiung von der Gerichtsbarkeit beanspruchen können, wenn diese Befreiung nicht nach Artikel 18 Absatz 2 aufgehoben wird. In Streitigkeiten, in denen Befreiung von der Gerichtsbarkeit nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a oder nach Artikel 14 beansprucht wird, übernimmt das Laboratorium die Verantwortung für die Handlungen und Unterlassungen der in den oben genannten Artikeln bezeichneten Personen.

## **ARTIKEL 25**

### **Haftpflichtversicherung**

1. Das Laboratorium unterhält eine zur Deckung seiner in Artikel 24 bezeichnete Verantwortlichkeit ausreichende Versicherung.
2. Die Bestimmungen des Versicherungsvertrags werden nach Konsultation mit den zuständigen Dienststellen der Regierung festgelegt.

## **ARTIKEL 26**

### **Inkrafttreten**

Dieses Abkommen tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.

## **ARTIKEL 27**

### **Auslegung**

Dieses Abkommen ist im Hinblick auf sein oberstes Ziel auszulegen, das darin besteht, das Institut in den Stand zu setzen, die ihm gestellten Aufgaben voll und ganz zu erfüllen und seiner Zweckbestimmung nachzukommen.

## **ARTIKEL 28**

### **Revision und Außerkrafttreten**

1. Auf Verlangen einer der beiden Vertragsparteien finden Verhandlungen über das Außerkrafttreten dieses Abkommens statt.
2. Falls diese Verhandlungen nicht innerhalb eines Jahres zu einer Absprache führen, kann dieses Abkommen von einer der beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren gekündigt werden.

## **ARTIKEL 29**

### **Seltungsdauer des Abkommens**

Vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 28 Absatz 2 bleibt dieses Abkommen so lange in Kraft, wie das Laboratorium das Institut im Vereinigten Königreich unterhält.

## **ARTIKEL 30**

### **Beilegung von Streitigkeiten**

1. Kann eine Streitigkeit zwischen der Regierung und dem Laboratorium über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens nicht unmittelbar zwischen den Vertragsparteien beigelegt werden, so kann sie durch jede Vertragspartei einem Schiedsgericht unterbreitet werden. Falls eine Vertragspartei beabsichtigt, eine Streitigkeit einem Schiedsgericht zu unterbreiten, notifiziert sie dies der anderen Vertragspartei.
2. Die Regierung und das Laboratorium ernennen je ein Mitglied des Schiedsgerichts. Diese bestimmen ein drittes Mitglied, das als Obmann tätig wird.
3. Nimmt eine Vertragspartei binnen drei Monaten nach der in Absatz 1 dieses Artikels erwähnten Notifizierung die in Absatz 2 dieses Artikels vorgesehene Ernennung nicht vor, so wird der Schiedsrichter auf Antrag der anderen Vertragspartei vom Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs oder von dessen amtierendem Stellvertreter ernannt. Das gleiche geschieht auf Antrag einer Vertragspartei, wenn innerhalb eines Monats nach der Ernennung des zweiten Schiedsrichters die zwei Schiedsrichter sich nicht über die Ernennung eines Obmanns einigen können.
4. Das Schiedsgericht regelt sein Verfahren selbst.

5. Der Spruch des Schiedsgerichts ist für beide Parteien endgültig und bindend; ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung ist nicht gegeben. Im Falle einer Streitigkeit über Inhalt oder Tragweite der Entscheidung obliegt es dem Schiedsgericht, sie auf Antrag einer Partei auszulegen.

#### ARTIKEL 31

##### Anwendbares Recht

Sofern das Übereinkommen oder dieses Abkommen nichts anderes vorsieht, unterliegt die Tätigkeit des Instituts im Vereinigten Königreich dem englischen Recht.